



Chefs unter Kontrolle

Managerhaftung/Compliance: Geschäftsführer bewegen sich auf dünnem Eis. Eine Unachtsamkeit kann sie im schlimmsten Fall den Job, viel Geld und einige Jahre ihrer Freiheit kosten. Zu wissen, in welchen Fällen Manager persönlich haften, ist der erste Schritt, um solche Folgen zu vermeiden.

[11/2007]

Erschienen in: Wirtschaft - Das IHK-Magazin für München und Oberbayern

Von: **Sabine Hölper**

„Managerhaftung nimmt zu“, titelte das Handelsblatt im September, auf dem Höhepunkt der US-Kreditkrise. Aber schon vorher wurden Vorstandsetagen renommierter Konzerne wegen Korruptions- und anderer Skandale kräftig durcheinandergewirbelt. Reichlich Material, das in der Öffentlichkeit genüsslich seziiert und publikumswirksam verkauft wurde. Die Folgen sind für die Betroffenen meist fatal: Manager hinter Gittern, Bußgelder in Millionenhöhe, Anwaltskosten von mehr als einer Million Euro - pro Tag. Solche Nachrichten müssten Unternehmer aufrütteln. Sie müssten Vorstände und Geschäftsführer in Alarmbereitschaft versetzen. Vielleicht sind sie die nächsten, die in der Zeitung stehen, Geldbußen zahlen, ins Gefängnis wandern.

Nichts dergleichen, zumindest nicht im Mittelstand. „Viele mittelständische Unternehmen vertreten die Ansicht, ihnen werde Derartiges nicht passieren“, sagt Rechtsanwalt Christoph E. Hauschka, Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in München. Entweder resultiert die Haltung der Unternehmer daraus, dass sie glauben, in ihrem Unternehmen gehe immer alles mit rechten Dingen zu, oder aber sie hoffen darauf, nicht erwischt zu werden. Richtig ist aber auch folgende Erklärung: „**Viele Unternehmer sind sich schlichtweg nicht bewusst, wo die Grauzone beginnt**“, sagt Rechtsanwältin Dr. Sabine Stetter, Leiterin des Bereichs Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in der Münchner Kanzlei Peters, Schönberger & Partner. „Die meisten Unternehmer denken beispielsweise, die Annahme von Werbegeschenken gehe grundsätzlich in Ordnung. Handelt es sich bei dem Präsent jedoch um einen Fernseher oder einen i-Pod, dann ist das Maß bei Weitem überschritten.“ Dass das Firmenlogo auf den Gegenständen klebt, spiele keine Rolle.

Unwissenheit herrscht auch bezüglich der Konsequenzen, mit denen Manager in einem Korruptionsfall oder Kartellrechtsverstoß rechnen müssen. Bei den Fällen in der Zeitung



handelt es sich schließlich meist um die Big Player - und mit denen misst sich der Chef einer 50-Mann-Firma nicht. Ein folgenschwerer Fehler. Denn wer sich etwas zuschulden kommen lässt, wird in die Pflicht genommen - ganz gleich, wie groß das Unternehmen ist. Und ganz gleich, ob die Straftaten aus Eigeninteresse oder zum „Wohle“ der Firma begangen wurden: „Bei Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr können sogar Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren verhängt werden“, klärt Stetter auf. Und sie muss nicht lange nach Beispielen suchen, die ein solches Strafmaß rechtfertigen können: „Angenommen, ein Unternehmer merkt, dass es schwierig wird, einen wichtigen Folgeauftrag zu erhalten. In einer solchen Situation ist die Versuchung groß, diejenige Person, die die Vergabeentscheidung zu treffen hat, besonders zu umsorgen. Bei einer Einladung zum Abendessen in ein schickes Restaurant wird dann die Bezahlung von fünf- oder sechststelligen Beträgen pro Jahr an den Eingeladenen während der Dauer des Auftrags vereinbart.“ Doch selbst wesentlich geringere Verstöße können künftig zur Inhaftierung führen, da die Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr erweitert werden sollen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur dann einschreiten kann, wenn ein Auftrag durch Korruption erlangt oder vergeben wurde, sondern auch, wenn ein Mitarbeiter gegen Bezahlung wichtige Unternehmensinterne nach außen gibt. Doch was ist, wenn ein Mitarbeiter auf diese Weise versucht, seine Erfolge zu maximieren? Entkommen kann der Geschäftsführer den juristischen Folgen nur dann, wenn er Vorkehrungen getroffen hat, um mögliche Straftaten zu vereiteln. Unternimmt er hingegen nichts, um den Schaden abzuwenden, haftet er persönlich - nicht unmittelbar für das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter, wohl aber dafür, dass er seinen Pflichten, insbesondere einer sorgfältigen Organisation, Anleitung und Kontrolle, nicht nachgekommen ist. Der Geschäftsführer muss also klare Vorgaben machen, wie sich seine Mitarbeiter zu verhalten haben. „Doch insbesondere im Mittelstand fehlen solche Vorgaben häufig“, weiß Stetter. Oft sieht es in der Praxis sogar so aus, dass der Geschäftsführer selbst dann noch beide Augen zudrückt, wenn er ahnt oder gar weiß, auf welchem verbotenen Weg seine Mitarbeiter an die begehrten Aufträge herankommen. In diesen Fällen spricht die Justiz von psychischer Beihilfe, folglich muss der Geschäftsführer damit rechnen, strafrechtlich belangt zu werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Geschäftsführer seine Angestellten instrumentalisiert oder sie zum illegalen Handeln anstiftet. In allen Fällen sind die Konsequenzen für den Manager hart: Wer sich schuldig macht, sei es nun als (Mit-)Täter, Anstifter oder als psychischer Beihelfer, muss - sofern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird - mit der Durchsuchung seiner Privat- und Geschäftsräume, der Beschlagnahme diverser Gegenstände, der Abschöpfung von rechtswidrig erlangtem Vermögen sowie einem Haftbefehl rechnen. Hinzu kommt: „Wurden Bestechungsgelder als Betriebsausgaben getarnt und dementsprechend steuermindernd geltend gemacht, ist der Betriebsausgabenabzug zu



korrigieren und die Steuern sind zuzüglich Zinsen nachzuzahlen“, sagt Rechtsanwältin Stetter. Weiter geht es in der Hauptverhandlung mit der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe, der Eintragung ins Bundeszentralregister, der Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit. Ferner verfällt das rechtswidrig erlangte Vermögen und die als Mittel zur Straftat benutzten Gegenstände werden eingezogen. Und auch damit ist noch nicht alles aufgezählt. Denn falls der „Täter“ Gelder seiner Firma herangezogen hat, um die Schmiergeldzahlungen leisten zu können, muss er sich regelmäßig wegen Untreue verantworten. Darüber hinaus kann das Unternehmen unter Umständen zivilrechtliche Regressansprüche geltend machen. Denn auch für das Unternehmen können die Folgen einer korrupten Handlung oder eines Kartellrechtsverstößes durch einen Mitarbeiter drastisch sein. Sofern das Unternehmen nämlich infolge einer solchen Tat einen Profit einstreicht, kann das Gericht eine Unternehmensgeldbuße verhängen oder den Verfall anordnen. Dabei ist die Unternehmensgeldbuße mit bis zu einer Million Euro - und in manchen Fällen sogar noch mehr - auch für einen florierenden Betrieb nur schwer wegzustecken. Dies umso mehr, da nicht bloß der Gewinn abgeschöpft wird, der aus dem Deal resultiert. Hinzugerechnet werden außerdem Vorteile wie beispielsweise das Erlangen einer besseren Wettbewerbsposition. Diese Tatsache wiederum kann den Geschäftsführer Kopf und Kragen kosten, wenn die Gesellschaft ihm gegenüber Regressansprüche anmeldet. „Selbst für einen Manager mit einem hohen Gehalt wird eine Schadenersatzforderung in Millionenhöhe häufig nur schwer zu verkraften sein“, warnt Stetter.

Der Verlust von Geld, Ansehen und Stellung droht einem Geschäftsführer aber nicht nur dann, wenn Korruptionsdelikte oder Kartellrechtsverstöße aufgefliegen sind. Rechts- und damit Haftungsrisiken lauern auch an ganz anderen, vermeintlich harmloseren Stellen - und je nach Sachverhalt muss der Chef auch hier mit erheblichen Konsequenzen rechnen. „Häufig werden Geschäftsführer verurteilt, weil sie den Insolvenzantrag zu spät gestellt haben“, weiß Cornelia Ludwig, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei der Münchner Kanzlei Ludwig Voswinkel. Denn in diesem Zusammenhang komme es immer wieder vor, dass der Manager die verbleibenden liquiden Mittel nicht ordnungsgemäß aufteilt, sondern erst einmal seine Lieferanten bedient, um weiterhin mit Ware beliefert zu werden. Die Idee, die dahintersteckt, nämlich die Firma zu retten, indem man ihr die Arbeitsgrundlage sichert, mag nachvollziehbar sein. Erlaubt ist ihre Ausführung nicht. Sozialversicherungsträger und Finanzämter, die angesichts dieser Praktiken leer ausgehen, wissen das - und zögern nicht, sich das Geld zu besorgen: vom Geschäftsführer höchstpersönlich. Besonders massiv gehen die Behörden übrigens vor, wenn der Geschäftsführer unterlässt, die Arbeitnehmeranteile abzuführen. „Wer sich in solchen Situationen keinen rechtlichen Beistand einholt, muss sich auf einen Strafantrag gefasst machen“, warnt Ludwig. „Hat der Geschäftsführer vorsätzlich gehandelt, muss er



Schadenersatz leisten und wandert im schlimmsten Fall für bis zu fünf Jahre ins Gefängnis.“ Die besondere Gefahr der Insolvenzverschleppung liegt für den Geschäftsführer darin, dass er von zwei Seiten belangt werden kann: Einmal von außen, also von den geprellten Gläubigern. Sie sollen durch die persönliche Schadenshaftung des Geschäftsführers geschützt werden. Zweitens von innen, also von Seiten der Gesellschaft, welche wegen der Verletzung der Antragspflicht Ersatzansprüche geltend machen kann.

Geschäftsführer begeben sich häufig auf dünnes Eis: Sie können von der Außenwelt in die Pflicht genommen werden, von der Gesellschaft oder - wie oben dargestellt - von beiden. Im Außenverhältnis kommt es zwar seltener zur persönlichen Inanspruchnahme des Geschäftsführers, weil für ihn primär die Firma haftet. Doch auch hier sind die Konsequenzen drastisch. Ist der Geschäftsführer beispielsweise an einer Steuerhinterziehung beteiligt und stellt sich heraus, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, wird sich nicht nur das Finanzamt an ihn persönlich halten, auch die Staatsanwaltschaft kann eingreifen. Auch die illegale Arbeitnehmerüberlassung kann für den Geschäftsführer teuer werden - und vor allem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. „Die Behörden verhängen die Bußgelder nämlich nicht nur gegen die GmbH, sondern auch gegen den verantwortlichen Geschäftsführer“, sagt Expertin Ludwig. Die häufigsten Stolperfallen für Geschäftsführer ergeben sich dennoch im Innenverhältnis. Das liegt darin begründet, dass der Geschäftsführer zahlreichen Pflichten nachkommen muss, angefangen von der allgemeinen Einhaltung von Gesetzen, der Satzung, der Geschäftsordnung oder des Anstellungsvertrages über gesetzliche Pflichten wie der ordnungsgemäßen Buchführung oder der Veranlassung von Registereintragungen bis hin zu besonderen Pflichten wie die der regelmäßigen und zeitnahen Aufstellung von Jahresabschlüssen oder der Einholung von Genehmigungen im Rahmen von Arbeitszeitbestimmungen.

Verletzt der Geschäftsführer nun eine dieser (und zahlreicher weiterer) Pflichten, werden flugs Regressansprüche von Seiten der GmbH durchgesetzt. Schützen kann sich der Geschäftsführer, in dem er mit der Gesellschaft eine Haftungsbegrenzung im Innenverhältnis vereinbart. „Ich denke, diese Praxis wird zunehmen“, prognostiziert Ludwig. Immer mehr setzt sich zudem der Abschluss einer so genannten Directors' and Officers' (D&O)-Versicherung durch. „Man sollte sich allerdings bewusst sein, dass diese Versicherungen manche Risiken ausschließen“, gibt Ludwig zu bedenken. Auf der sicheren Seite sind Manager folglich nur dann, wenn sie ihre Pflichten genau kennen - und sie einhalten. Ein Blick in die Zeitung mag ein Ansporn dazu sein. Wenn Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, wie beispielsweise der frühere Deutsche-Bank-Chef Rolf Breuer, jahrelange Ermittlungen wegen Untreue über sich ergehen lassen müssen,



sollten Firmenlenker daraus lernen: Mit nur einer unbedachten Äußerung kann man sich die Karriere ein für alle Mal vermässeln.